

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.77 vom 13. Februar 2013

BS Appellationsgericht, 2013-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.77

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.77 du 13 février 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.77 del 13 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 9. April 2014 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) i.V.m. § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Diese Überweisung hat zwar gemäss der genannten Bestimmung innert 30 Tagen seit dem Eingang der Rekursbegründung zu erfolgen. Diese Frist ist hier nicht eingehalten worden. Zu beachten ist aber, dass der Regierungsrat den Rekurs zunächst mit eigenem Entscheid in prozessualer Hinsicht entschieden und diesen Entscheid in der Folge in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben hat.

1.2 Dazu ist er aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes und in analoger Anwendung von Art. 58 Abs. 1 VwVG in dem gegen jenen Entscheid erhobenen Rekursverfahren berechtigt. Mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheids ist der Regierungsrat aber auch berechtigt, nun über die Überweisung zu entscheiden.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert, so dass auf diesen einzutreten ist. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler: VGE VD.2009.741 vom 17. Dezember 2009 E. 1.2).

1.3 Rekurse sind gemäss § 46 Abs. 2 OG und § 16 Abs. 2 VRPG zu begründen. Aus diesen Bestimmungen wird abgeleitet, dass aus der Begründung eines Rekurses hervorgehen muss, weshalb die angefochtene Verfügung antragsgemäss aufgehoben oder abgeändert werden soll (VGE VD.2013.38 vom 26. Juli 2013 E. 1.2, VD.2011.23 vom 22. März 2012 E. 3.3, 606/2005 vom 4. Juli 2005; SCHWANK, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, S. 149). Die Eingabe des Rekurrenten vom 25. Januar 2014 enthält zwar eine Begründung. Darin setzt sich der Rekurrent aber allein mit der ursprünglich angefochtenen Verfügung des Taxibüros vom 13. Februar 2013, nicht aber mit den Motiven der Vorinstanz für den angefochtenen Nichteintretensentscheid auseinander. Demnach fehlt es bereits an einer Eintretensvoraussetzung.

1.4 Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass ■ wie aus den nachfolgenden Erwägungen folgt ■ den Vorbringen des Rekurrenten auch in materieller Hinsicht kein Erfolg beschieden wäre.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat die Rekurrentin gestützt auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG, SG 153.800) mit Verfügung vom 22. Oktober 2013 verpflichtet, innert Frist einen Kostenvorschuss von CHF 650.■ zu leisten. Auf den dagegen erhobenen Rekurs ist der Regierungsrat mit Präsidialentscheid vom

E. 3

Der Rekurs müsste demzufolge auch materiell abgewiesen werden. Der Rekurrent trägt bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG). Mit seinem Rekurs weist der Rekurrent jedoch auf seine Unterstützung durch die Sozialhilfe hin und stellt damit ■ zumindest sinngemäss ■ ein Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid muss der Rekurs zwar geradezu als trölerisch und aussichtslos bezeichnet werden. Aufgrund der gesamten Umstände (vgl. auch VGE VD.2013.57 vom 23. Juli 2013 E. 4 i.S. des Rekurrenten) soll aber dennoch auf die Erhebung einer Gebühr im vorliegenden Verfahren verzichtet werden. Der Rekurrent muss jedoch damit rechnen, dass er in weiteren vergleichbaren Fällen ■ unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen ■ mit der Auferlegung von Verfahrenskosten zu rechnen haben wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.